

# Förderkreis René-Schickele-Schule Badenweiler

## Satzung

Präambel:

Der Einfachheit halber wird im Folgenden die männliche Form der Anrede gewählt Sie beinhaltet jedoch selbstverständlich auch die weibliche.

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen: „Förderkreis der René-Schickele-Schule Badenweiler“ nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Badenweiler und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (1) Der Verein unterstützt durch ideelle und finanzielle Förderung die René-Schickele-Schule Badenweiler in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

(2) Der Verein beschafft Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck der Schule dienen.

(3) Der Verein will insbesondere die Ausstattung der René-Schickele-Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzen und Schulmaßnahmen fördern. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

§ 3 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

### II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 4 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand

§ 5 (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen.

(2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie §7 Abs. 1 ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein

§ 7 (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§5 Abs. 3)

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### III. **Drittens Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

§ 8 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der René-Schickele-Schule Badenweiler verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### IV. **Organe des Vereins**

§ 9 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzende soll der Schule nicht angehören. Der eine stellvertretende Vorsitzende muss ein Elternteil der andere ein Lehrer sein.

§ 10 der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten je einzelnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der 2. und 3. Vorsitzende sind seine Stellvertreter im Falle der Verhinderung, die nach außen aber nicht nachgewiesen werden muss.

§ 11 Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt über:

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel,
- c) die Maßnahmen, die der Verein zu Erfüllung seines Zweckes treffen will.

§ 12 Der Schulleiter oder sein Stellvertreter ist zu jeder Sitzung des Vorstandes und Ausschusses einzuladen.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie muss am schwarzen Brett der Schule ebenfalls 10 Tage lang ausgehängt werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand und Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahl das Los.

## **V. Satzungsänderung und Auflösung**

§ 17 (1) die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Badenweiler als Schulträger, die (der) es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke i. S. von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **VI. Gerichtsstand**

§ 18 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Müllheim.

## **VII. Schlussbestimmung**

§ 19 die geänderte Vereinssatzung ist am 18. April 1996 aufgestellt und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Badenweiler im Mai 1996

H. Gerwig 1. Vorsitzender, S. Ruoff 2. Vorsitzende, H.J. Thoma 3. Vorsitzender